

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung
Gemeindevorsteherung
der Stadtgemeinde Saalfelden

Sitzung vom: 01.09.2025
Beginn: 17.00 Uhr
Ende: 17.40 Uhr

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Bgm. Erich Rohmoser SPÖ

Stimmberechtigte Mitglieder:

StR Thomas Eder	SPÖ
StR Anton Göllner	BFS
Vizebgm. Peter Gruber	SPÖ
Vizebgm. Thomas Haslinger	ÖVP
StR Dipl.-Vw. Daniela Rattensperger	ÖVP
StR Ferdinand Salzmann	GRÜNE
StR Johannes Schwaiger	ÖVP
StR Thomas Schweighart	FPÖ

Schriftführerin:

Doris Jirausek

Von der Verwaltung:

Dr. Mag. Rudolf Oberschneider
BM DI Johannes Mracsna
Mag. Daniel Trixl
Ing. Zlatko Mitrovic
Christine Eder

TAGESORDNUNG

Pkt	Abt	Zahl	Betreff	Seite
-----	-----	------	---------	-------

ÖFFENTLICHER TEIL

1			Begrüßung und Eröffnung	
2			Feststellen der Beschlussfähigkeit	
3			Anträge zur Tagesordnung	
4	1.4		Rotes Kreuz Saalfelden - Ansuchen um die Verleihung von Ehrenzeichen	
5			Allfälliges	

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

6	2.6		Vertrag Kindergartentransport Kiga Bahnhof	
7	1.13	3399	Ersatzaufnahme Nachmittagsbetreuer, NMB Schulzentrum Stadt, Pos: 3.50.4	
8	1.13	4525	Ersatzaufnahme Koch, Seniorenhaus Küche, Pos: 4.40.13	
9	1.13	4523	Ersatzaufnahme Mitarbeiterin Speisesaal, Pos: 4.40.10 (50 %), 4.40.9 (12,5 %) und 4.60.3 (12,5 %) Wäscherei, Seniorenhaus	
10	1.13	4524	Ersatzaufnahme pflegerische Hilfskraft, Seniorenhaus, Pos: 4.20.12 (37,5 %) und 4.20.35 (12,5 %)	
11	1.13	3821	Neuaufnahme Zentraleinkäufer, Wirtschaftshof, Pos: 5.10.10	
12	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]	
13	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]	
14	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED].	
15	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]	
16	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]	
17	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]	
18	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]	
19	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED].	
20	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]	
21	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]	
22	2.3		Dringlichkeitsantrag – grabenlose Kanalsanierung 2025	
23			Allfälliges	

ÖFFENTLICHER TEIL

1			Begrüßung und Eröffnung
---	--	--	-------------------------

Bgm Rohmoser begrüßt die Mitglieder der Gemeindevorsteherung und eröffnet die Sitzung.

2			Feststellen der Beschlussfähigkeit
---	--	--	------------------------------------

Bgm Rohmoser stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3			Anträge zur Tagesordnung
---	--	--	--------------------------

Bgm Rohmoser stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag – Grabenlose Kanalsanierung 2025 als TOP 22 in die heutige Tagesordnung aufzunehmen.

Die Gemeindevorstellung beschließt einhellig, den Dringlichkeitsantrag – Grabenlose Kanalsanierung 2025 als TOP 22 in die heutige Tagesordnung aufzunehmen.

4	1.4		Rotes Kreuz Saalfelden - Ansuchen um die Verleihung von Ehrenzeichen
---	-----	--	--

Die Landesleitstelle Salzburg des Roten Kreuzes, Herr Trenker Christoph hat mit Schreiben vom 31.7.2025 um die Verleihung diverser Ehrenzeichen für ehrenamtliche Kollegen und Kolleginnen des Roten Kreuzes angesucht.

Die Verleihung der Ehrenzeichen würde im Rahmen der nächsten Jahreshauptversammlung der FRW Abteilung RK Saalfelden vorgenommen werden.

Vorschlag für Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Saalfelden - Freiwillige Mitarbeiter des Roten Kreuzes Saalfelden

1. **Herr (Kolonnenkommandant) KK Ebster Ingomar sen. (40 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, ehemaliger Abteilungskommandant RK Saalfelden – 20 Jahre lang, Lehrbeauftragter für Erste Hilfe und Sanitätshilfe, Einsatzleiter)
2. **Frau (Hauptzugsführer) HZF Mag. Fedel Romy BSc (18 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Lehrbeauftragte für Erste Hilfe)
3. **Herr (Abteilungskommandant) AK Fricker Martin (35 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Abteilungskommandant RK Saalfelden, Lehrbeauftragter für Erste Hilfe und Sanitätshilfe, Einsatzleiter)
4. **Frau (Sanitätsmeister) SM Gantschnigg Karin (30 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Jugendrotkreuzmitarbeiterin, Lehrbeauftragte für Erste Hilfe und Kindernotfallkurse)
5. **Herr (Sanitätsmeister) SM Gantschnigg Thomas DGKP (27 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Jugendrotkreuzmitarbeiter)
6. **Herr (Sanitätsmeister) SM Heugenhauser Harald (18 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, ehemaliger Abteilungskommandant - Stellvertreter RK Saalfelden – 3 Jahre lang, Einsatzleiter)
7. **Herr (Kolonnenkommandant) KK Mag. Hirschbichler Bernd (22 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, ehemaliger Abteilungskommandant - Stellvertreter RK Saalfelden – 2 Jahre lang, Lehrbeauftragter für Erste Hilfe, Einsatzleiter, First Responder)
8. **Frau (Sanitätsmeister) SM Mag. Hohenwarter Astrid (30 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Suchhundeführerin)
9. **Herr (Hauptsanitätsmeister) HSM Mayer Andreas (20 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, ehemaliger Abteilungskommandant - Stellvertreter RK Saalfelden – 4 Jahre lang, Einsatzleiter)
10. **Herr (Sanitätsmeister) SM Miesl Markus (32 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden** -> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Ortsstellenleiter RK Saalfelden)

11. **Herr (Sanitätsmeister) SM Möschl Jürgen (27 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden ->**
Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Ortstellenleiter Stellvertreter RK Saalfelden)
12. **Frau (Hauptzugsführer) HZF Möschl Melanie (27 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden ->**
Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst)
13. **Herr (Obersanitätsmeister) OSM Müllauer Thomas (23 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden**
-> Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, ehemaliger Ortstellenleiter RK Saalfelden – 4 Jahre, First Responder)
14. **Herr (Sanitätsmeister) SM Müllauer Thomas II (18 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden ->**
Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst)
15. **Herr (Hauptsanitätsmeister) HSM Reichholf Helmut (44 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden ->** Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst)
16. **Herr (Obersanitätsmeister) OSM Reichholf Helmut jun. (28 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden ->** Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Einsatzleiter)
17. **Frau (Hauptzugsführer) HZF – Steidl Monika (21 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden ->**
Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst)
18. **Herr (Sanitätsmeister) SM Struber Matthias (28 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden ->**
Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Lehrbeauftragter für Erste Hilfe)
19. **Herr (Hauptsanitätsmeister) HSM Trenker Christoph David (17 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden ->** Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst, Zugskommandant RK Saalfelden, Einsatzleiter, Lehrbeauftragter für Erste Hilfe)
20. **Herr (Hauptzugsführer) HZF Zehentmayr Hannes DGKP (16 Jahre Rotes Kreuz Saalfelden ->** Sanitätsdienst im Rettungs und Krankentransportdienst)

*(in Klammer gesetzt, ist der jeweilige Rot Kreuz Dienstrang, danach die Abkürzung)

Vorschlag für die Verleihung von Ehrenzeichen:

Ebster Ingomar sen.	Ehrenzeichen in Gold
Fedel Romy BSc	Ehrenzeichen in Silber
Fricker Martin	Ehrenzeichen in Gold
Gantschnigg Karin	Ehrenzeichen in Gold
Gantschnigg Thomas	Ehrenzeichen in Gold
Heugenhauser Harald	Ehrenzeichen in Silber
Mag. Hirschbichler Bernd	Ehrenzeichen in Silber
Mag. Hohenwarter Astrid	Ehrenzeichen in Gold
Mayer Andreas	Ehrenzeichen in Silber
Miesl Markus	Ehrenzeichen in Gold
Möschl Jürgen	Ehrenzeichen in Gold
Möschl Melanie	Ehrenzeichen in Gold
Müllauer Thomas	Ehrenzeichen in Silber

Müllauer Thomas II	Ehrenzeichen in Silber
Reichholf Helmut	Ehrenzeichen in Gold
Reichholf Helmut jun.	Ehrenzeichen in Gold
Steidl Monika	Ehrenzeichen in Silber
Struber Matthias	Ehrenzeichen in Gold
Trenker Christoph David	Ehrenzeichen in Silber
Zehentmayr Hannes	Ehrenzeichen in Silber

Die Gemeindevorstellung wird ersucht über das Ansuchen zu beraten und einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen.

Vizebgm Haslinger: Wie wurden die einzelnen Personen bewertet?

SB Jirausek: Vor allem haben wir uns angeschaut, wie viele Jahre die einzelnen Personen schon für das Rote Kreuz ehrenamtlich arbeiten.

Bgm Rohmoser: Ich würde vorschlagen, dass wir die Statuten einmal überarbeiten um für die Zukunft hier genauere Richtlinien zu haben.

Die Gemeindevorstellung beschließt einhellig die Verleihung von Ehrenzeichen an die Mitarbeiter des Roten Kreuzes Saalfelden wie folgt:

Ebster Ingomar sen.	Ehrenzeichen in Gold
Fedel Romy BSc	Ehrenzeichen in Silber
Fricke Martin	Ehrenzeichen in Gold
Gantschnigg Karin	Ehrenzeichen in Gold
Gantschnigg Thomas	Ehrenzeichen in Gold
Heugenhauser Harald	Ehrenzeichen in Silber
Mag. Hirschbichler Bernd	Ehrenzeichen in Silber
Mag. Hohenwarter Astrid	Ehrenzeichen in Gold
Mayer Andreas	Ehrenzeichen in Silber
Miesl Markus	Ehrenzeichen in Gold
Möschl Jürgen	Ehrenzeichen in Gold
Möschl Melanie	Ehrenzeichen in Gold
Müllauer Thomas	Ehrenzeichen in Silber
Müllauer Thomas II	Ehrenzeichen in Silber
Reichholf Helmut	Ehrenzeichen in Gold
Reichholf Helmut jun.	Ehrenzeichen in Gold
Steidl Monika	Ehrenzeichen in Silber
Struber Matthias	Ehrenzeichen in Gold
Trenker Christoph David	Ehrenzeichen in Silber
Zehentmayr Hannes	Ehrenzeichen in Silber

Erledigung: 1.4, Doris Jirausek

5		Allfälliges
---	--	-------------

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

6	2.6		Vertrag Kindergartentransport Kiga Bahnhof
---	-----	--	--

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevorsteherung,

für das Kindergartenjahr 2025/26 wurde der Transport von Kindern zu den Kindergärten **Bahnhof** und **Berglandsiedlung** im Einzugsgebiet Saalfelden erneut ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte unter identen Parametern wie im Vorjahr. Insgesamt wurden 24 regionale Taxiunternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen.

Im Zuge der Ausschreibung wurden zwei Angebote fristgerecht eingereicht:

Anbieter	Bahnhof (netto)	Berglandsiedlung (netto)	Gesamtsumme (netto)
Berni's Taxi	€ 52.938,25	€ 11.034,59	€ 63.972,84
██████████	€ 64.592,73	€ 18.839,55	€ 83.432,28

Beide Anbieter haben auf Nachfrage ihre Angebotspreise bestätigt, ohne Nachlass zu gewähren. Der Leistungsumfang wurde von beiden Unternehmen vollständig gemäß den Ausschreibungsunterlagen angeboten, womit die Angebote direkt vergleichbar sind.

Die Firma ****Berni's Taxi**** ist bereits seit mehreren Jahren mit der Durchführung des Kindergartenverkehrs betraut und hat diesen vertragskonform ausgeführt.

Unter den entsprechenden Haushaltsstellen ist die Bedeckung des Transportes für das Kindergartenjahr 2024/25 gegeben und soll für das Haushaltsjahr 2026 entsprechend berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der deutlich günstigeren Angebotssumme wird empfohlen, den Transportauftrag für das Kindergartenjahr 2025/26 erneut an die Firma Berni's Taxi zu vergeben.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig, den Transportauftrag für das Kindergartenjahr 2025/2026 an die Firma Berni's Taxi zu einem Preis von € 63.972,84 (netto) zu vergeben.

Erledigung: 2.6, Anton Herzog

7	1.13	3399	Ersatzaufnahme Nachmittagsbetreuer, NMB Schulzentrum Stadt, Pos: 3.50.4
---	------	------	---

In der Nachmittagsbetreuung Schulzentrum Stadt ist die Pos: 3.50.4 teilweise neu zu besetzen. Die Stelle wurde ausgeschrieben. Vom Leiter der Schulverwaltung wird nun vorgeschlagen ██████████ wohnhaft in 5760 Saalfelden, ██████████ per 8.9.2025 mit einem Beschäftigungsausmaß von 22,5 % bzw. 9 Wochenstunden einzustellen. Außerdem übernimmt ██████████ die Frühaufsicht im Schulzentrum Stadt sowie die Sportstunden, sobald ██████████ das Sport-Diplom erfolgreich absolviert hat.

Die Gemeindevorsteherung möge über die Aufnahme von ██████████, wohnhaft in 5760 Saalfelden, ██████████ mit einem Beschäftigungsausmaß von 22,5 % bzw. 9 Wochenstunden per 8.9.2025, sowie die Frühaufsicht (1,25 Stunden/Schultag) und Sportstunden (max. 10 Stunden/Woche) beraten und einen entsprechenden Beschluss fassen.

**Einstufung: d – 22,5 % - 9 Wochenstunden zusätzlich Frühaufsicht
(1,25 Stunden/Schultag und Sportstunden (max. 10 Stunden/Woche))**

**Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig die Aufnahme von [REDACTED],
wohnhaft in 5760 Saalfelden, [REDACTED] mit einem Beschäftigungsausmaß von 22,5
% bzw. 9 Wochenstunden per 8.9.2025, sowie die Frühaufsicht (1,25 Stunden/Schultag) und
Sportstunden (max. 10 Stunden/Woche).**

**Einstufung: d – 22,5 % - 9 Wochenstunden zusätzlich Frühaufsicht
(1,25 Stunden/Schultag und Sportstunden (max. 10 Stunden/Woche))**

Erledigung: 1.13, Christine Eder

8	1.13	4525	Ersatzaufnahme Koch, Seniorenhaus Küche, Pos: 4.40.13
---	------	------	---

Im Seniorenhaus Farmach ist die Pos: 4.40.13 Küche nachzubeseetzen. Die Stelle wurde aus-
geschrieben. Es wird nun vorgeschlagen, [REDACTED], wohnhaft in 5760 Saalfelden, [REDACTED]
[REDACTED] per 1.1.2026 mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % bzw. 40 Wochenstunden einzu-
stellen.

**Die Gemeindevorsteherung möge über die Aufnahme von [REDACTED], wohnhaft in
5760 Saalfelden, [REDACTED] mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % bzw. 40 Wochen-
stunden per 1.1.2026 beraten und einen entsprechenden Beschluss fassen.**

Einstufung: p – 100 % - 40 Wochenstunden

**Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig die Aufnahme von [REDACTED], wohn-
haft in 5760 Saalfelden, [REDACTED] mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % bzw. 40
Wochenstunden per 1.1.2026.**

Einstufung: p – 100 % - 40 Wochenstunden

Erledigung: 1.13, Christine Eder

9	1.13	4523	Ersatzaufnahme Mitarbeiterin Speisesaal, Pos: 4.40.10 (50 %), 4.40.9 (12,5 %) und 4.60.3 (12,5 %) Wäscherei, Seniorenhaus
---	------	------	--

Im Seniorenhaus Farmach sind die Pos: 4.40.10 (50 %), 4.4.09 (12,5 %) Speisesaal und 4.60.3
(12,5 %) Wäscherei nachzubeseetzen. Die Stelle wurde intern ausgeschrieben. Es gab keine Be-
werbung. Es wird nun vorgeschlagen, [REDACTED] wohnhaft in 5760 Saalfelden, [REDACTED]
[REDACTED] per 2.9.2025 mit einem Beschäftigungsausmaß von 75 % bzw. 30 Wochenstunden
einzustellen.

**Die Gemeindevorsteherung möge über die Aufnahme von [REDACTED], wohnhaft
in 5760 Saalfelden, [REDACTED] mit einem Beschäftigungsausmaß von 75 % bzw. 30
Wochenstunden per 2.9.2025 beraten und einen entsprechenden Beschluss fassen.**

Einstufung: p – 75 % - 30 Wochenstunden

**Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig die Aufnahme von [REDACTED],
wohnhaft in 5760 Saalfelden, [REDACTED] mit einem Beschäftigungsausmaß von 75
% bzw. 30 Wochenstunden per 2.9.2025.**

Einstufung: p – 75 % - 30 Wochenstunden

Erledigung: 1.13, Christine Eder

10	1.13	4524	Ersatzaufnahme pflegerische Hilfskraft, Seniorenhaus, Pos: 4.20.12 (37,5 %) und 4.20.35 (12,5 %)
----	------	------	--

Im Seniorenhaus Farmach sind die Pos: 4.20.12 (37,5 %) und 4.20.35 (12,5 %) nachzubesetzen. Da keine Bewerbungen von ausgebildeten Pflegekräften vorliegen, wird von der Leiterin des Seniorenhauses vorgeschlagen [REDACTED] wohnhaft in 5761 Maria Alm, [REDACTED] per 8.9.2025 mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % bzw. 20 Wochenstunden als pflegerische Hilfskraft einzustellen.

Die Gemeindevorsteherung möge über die Aufnahme von [REDACTED], wohnhaft in 5761 Maria Alm, [REDACTED] mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % bzw. 20 Wochenstunden per 8.9.2025 beraten und einen entsprechenden Beschluss fassen.

Einstufung: p – 50 % - 20 Wochenstunden

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig die Aufnahme von [REDACTED], wohnhaft in 5761 Maria Alm [REDACTED] 5 mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % bzw. 20 Wochenstunden per 8.9.2025.			
Einstufung: p – 50 % - 20 Wochenstunden			

Erledigung: 1.13, Christine Eder

11	1.13	3821	Neuaufnahme Zentraleinkäufer, Wirtschaftshof, Pos: 5.10.10
----	------	------	--

Im Wirtschaftshof ist die Pos: 5.10.10 Zentraleinkauf neu zu besetzen. Die Stelle wurde ausgeschrieben und es gab 6 Bewerbungen. Vom Leiter des Wirtschaftshofes wird nun vorgeschlagen [REDACTED] wohnhaft in 5771 Leogang [REDACTED] per 1.11.2025 mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % bzw. 40 Wochenstunden und sondervertraglicher Entlohnung (genehmigt durch Gemeindeaufsicht Salzburg) einzustellen.

Die Gemeindevorsteherung möge über die Aufnahme von [REDACTED], wohnhaft in 5771 Leogang [REDACTED] mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % bzw. 40 Wochenstunden und sondervertraglicher Entlohnung (genehmigt durch Gemeindeaufsicht Salzburg) per 1.11.2025 beraten und einen entsprechenden Beschluss fassen.

Einstufung: c – 100 % - 40 Wochenstunden

Bedarfsprüfung: Neubesetzung Planstelle 5-10-10, Zentraleinkauf

Mit der Besetzung dieser neu geschaffenen Planstelle in der Wirtschaftshof Verwaltung soll zunächst das Beschaffungswesen des Wirtschaftshofes zentralisiert und in weiterer Folge eine digitale Lagerverwaltung aufgebaut werden. Je nach Auslastung ist angedacht, den Wirkungsbereich dieser Stelle sukzessive auf die gesamte Stadtgemeinde auszuweiten. Hierdurch ergeben sich vielschichtige Vorteile:

Die Zentralisierung sämtlicher Beschaffungsvorgänge des Wirtschaftshofes (bzw. in weiterer Folge des Stadtamtes) wird dazu führen, dass

...die Einhaltung der geltenden Bestell- und Auftragsanordnung der Stadtgemeinde jederzeit gewährleistet ist.

...eine Möglichkeit der Echtzeit-Kostenüberwachung für Entscheidungsträger geschaffen wird.

... der Budgetrahmen eingehalten wird und Budgetüberschreitungen nur noch in Ausnahmefällen auftreten.

...es zu einer Reduktion verwendeter Gefahrenstoffe im Betrieb kommt (= Arbeitsmittelverordnung).

...die Stadtgemeinde eine bessere Verhandlungsposition aufgrund größerer Bestellvolumen einnimmt.

...es aufgrund der zuvor genannten Punkte zu deutlichen Kostenreduktionen im Beschaffungswesen kommt.

Der Aufbau einer digitalen Lagerverwaltung wird dazu führen, dass

...eine Echtzeit-Verfolgung sämtlicher Lagerbestände möglich ist.

... Beschaffungsvorgänge besser planbar sind.

...ausgegebene Materialien und Werkstoffe den entsprechenden Aufträgen automatisiert zugeordnet werden. Hierbei handelt es sich um eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, da dies bis dato manuell erfolgt.

...einer Kostenreduktion aufgrund der zuvor genannten Punkte.

Wird diese neue Planstelle nicht besetzt, werden die zuvor genannten Potentiale nicht ausgeschöpft und der Wirtschaftshof, bzw. die Stadtgemeinde Saalfelden hinter den Erwartungen an eine sich laufend weiterentwickelnde Stadtverwaltung zurück bleiben. In Zeiten finanzieller Engpässe führt eine moderne, effiziente Verwaltungsstruktur zu einer nachhaltigen Kostenreduktionen.

Mag. Daniel Trixl | Leiter Wirtschaftshof

Bgm Rohmoser weist darauf hin, dass [REDACTED] erst im November 2025 anfangen würde.

Vizebgm Haslinger: Welche Ausbildung hat [REDACTED]?

Mag. Trixl: Insgesamt gab es für diese Stelle 12 Bewerbungen, wonach wir uns 6 Bewerber genauer angeschaut haben. [REDACTED] war mit Abstand der beste Bewerber und [REDACTED] hat einschlägige Erfahrung im Zentraleinkauf. [REDACTED] arbeitet seit 5 Jahren beim [REDACTED] als Zentraleinkäufer und hat nebenbei noch die berufsbildende Matura gemacht. Ich denke [REDACTED] erfüllt genau die Erwartungen, die wir an diese Stelle stellen.

Die Gemeindevorstellung beschließt einhellig die Aufnahme von [REDACTED], wohnhaft in 5771 Leogang [REDACTED] mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % bzw. 40 Wochenstunden und sondervertraglicher Entlohnung (genehmigt durch Gemeindeaufsicht Salzburg) per 1.11.2025.

Einstufung: c – 100 % - 40 Wochenstunden

Erledigung: 1.13, Christine Eder

Bgm Rohmoser übergibt für die TOP 12 bis TOP 21 den Vorsitz an Vizebgm Haslinger und bleibt als Auskunftsperson im Sitzungssaal.

12	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]
----	-----	--	--

Die folgenden Tagesordnungspunkte TOP 12 bis TOP 21 behandeln die fristgerecht eingelangten Berufungen hinsichtlich der bescheidmäßigen Vorschreibungen des Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB). Jede Berufungsentscheidung ist einzeln durch die

Gemeindevorsteherung zu behandeln und ist ein entsprechender Beschluss zu fassen. Die jeweils fallrelevante rechtliche Beurteilung ist der Begründung (Teil der Berufungsentscheidung) zu entnehmen.

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025
Zahl: [REDACTED]
Sachbearbeiterin: BM DI Mracsna
T +43 6582 797 51
mracsna@saalfelden.at

B E S C H E I D B E R U F U N G S E N T S C H E I D U N G

Spruch

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung der Abgabepflichtigen [REDACTED] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 1.260,00 wie folgt:

Der Berufung wird stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- c) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- d) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idgF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

1. Zeiten von Bausperren,
2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,

4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen.

§ 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

- a) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
- b) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert. Weiters wurde die Berufungswerberin nach vorgenommenem Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 11.04.2024 direkt über ihre Abgabenerklärungspflicht unter Anschluss des Eigenbedarfs-Formulars in Kenntnis gesetzt.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED], beide EZ [REDACTED] KG [REDACTED] und Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED] weisen eine Fläche von insgesamt 870,26 m² auf, sind (in ihrer Gesamtheit) unverbaut und als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Erweitertes Wohngebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.

Die Berufungswerberin ist grundbücherliche Eigentümerin und sohin Abgabenschuldnerin der unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücke [REDACTED], beide EZ [REDACTED] KG [REDACTED] und Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED].

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist festgestellt und brachte die Berufungswerberin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Die Berufungswerberin retournierte das mit dem Schreiben vom 11.04.2024 angeschlossene Eigenbedarfs-Formular nicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 wurde der Berufungswerberin nach Ermittlung der für die Abgabe maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 870,26 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 1.260,00 vorgeschrieben.

Die Berufungswerberin meldete in ihrer Berufung vom 13.03.2025, fristgerecht eingelangt am 20.03.2025, verspätet Bauland-Eigenbedarf zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse ihres Sohnes, [REDACTED], geb. [REDACTED], an.

Die Gemeindevorstellung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeindeinstanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung wurden sämtliche Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel sowie die Berufungswerberin nochmals persönlich mit Schreiben vom 11.04.2024

informiert. Die Abgabenerklärung ist für jedes Kalenderjahr bis längstens 15. Mai des Folgejahres der Abgabenbehörde einzureichen.

Daher im Abgabeverfahren kein Neuerungsverbot herrscht, hat die Abgabebehörde auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen (§ 270 BAO).

Nach Abzug der Bauland-Eigenbedarfsfläche im Ausmaß von 700,00 m², die der Eigentümerin der unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücke Nr. [REDACTED] und [REDACTED], beide EZ [REDACTED] KG [REDACTED] und Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED] gemäß § 5 Z 2 lit. a) Sbg ROG zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse ihres Sohnes dient, verbleibt eine Differenz von 170,26 m², die gemäß § 77b Abs 4 und 5 Sbg ROG keinen Abgabenanspruch entstehen lässt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gemeindevorsteherung

Ergeht an:

1. [REDACTED], per Rsb
2. Zum Akt

Die Gemeindevorsteherung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig der Berufungsentscheidung betreffend [REDACTED] stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

13	2.1	Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED].
----	-----	---

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025
Zahl: [REDACTED]
Sachbearbeiterin: BM DI Mracsna
T +43 6582 797 45
mracsna@saalfelden.at

BESCHIED BERUFUNGSENTSCHEIDUNG

Spruch

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung des Abgabepflichtigen [REDACTED] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 2.520,00 wie folgt:

Der Berufung wird stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- e) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- f) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- g) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- h) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idGF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

5. Zeiten von Bausperren,
6. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
7. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
8. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen.

§ 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

- c) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
- d) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabensatz entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. ■■■■■, EZ ■■■■, KG ■■■■■ weist eine Fläche von 1.164,16 m² auf, ist (in seiner Gesamtheit) unverbaut und als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Dorfgebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.

Der Berufungswerber ist grundbücherlicher Eigentümer und sohin Abgabenschuldner des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED].

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist festgestellt und brachte der Berufungswerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 wurde dem Berufungswerber nach Ermittlung der für die Abgabe maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 1.164,16 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 2.520,00 vorgeschrieben.

Der Berufungswerber meldete in seiner Berufung vom 20.03.2025, eingelangt am 25.03.2025, verspätet Bauland-Eigenbedarf zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse seiner vier Kinder und fünf Enkelkinder an.

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeinde-Instanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung wurden sämtliche Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel informiert. Die Abgabenerklärung ist für jedes Kalenderjahr bis längstens 15. Mai des Folgejahres der Abgabenbehörde einzureichen. Eine direkte Information der Abgabenschuldner ist gesetzlich nicht normiert.

Daher im Abgabeverfahren kein Neuerungsverbot herrscht, hat die Abgabebehörde auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen (§ 270 BAO).

Die Geltendmachung von Flächen als Bauland-Eigenbedarf kann entweder für den Eigentümer, seine Kinder oder anstelle eines Kindes für sein Enkelkind vorgenommen werden. Der [REDACTED] hat [REDACTED] Kinder, weshalb nach Abzug der Bauland-Eigenbedarfsfläche im Ausmaß von $4 \cdot 700,00 = 2.800 \text{ m}^2$, die dem Eigentümer des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED] gemäß § 5 Z 2 lit. a) Sbg ROG zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse seiner vier Kinder oder Enkelkinder dient, kein positives Flächenausmaß iSd § 77b Abs 4 und 5 Sbg ROG zur Berechnung des Abgabensatzes verbleibt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gemeindevorsteherung

Ergeht an:

3. [REDACTED] per Rsb
4. Zum Akt

Die Gemeindevorsteherung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig der Berufungsentscheidung betreffend [REDACTED] stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

14	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]
----	-----	--	--

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025
Zahl:
Sachbearbeiterin: BM DI Mracsna
T +43 6582 797 51
mracsna@saalfelden.at

B E S C H E I D B E R U F U N G S E N T S C H E I D U N G

Spruch

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung des Abgabepflichtigen gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 1.260,00 wie folgt:

Der Berufung wird stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- i) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- j) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- k) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- l) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idgF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

9. Zeiten von Bausperren,
10. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
11. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
12. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen. § 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

- e) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
- f) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindeglieder von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindeglieder der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert. Weiters wurde der Berufungswerber nach vorgenommenem Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 11.04.2024 direkt über seine Abgabenerklärungspflicht unter Anschluss des Eigenbedarfs-Formulars in Kenntnis gesetzt.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED] weist eine Fläche von 686,32 m² auf, ist (in seiner Gesamtheit) unverbaut und als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Erweitertes Wohngebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.

Der Berufungswerber ist grundbücherlicher Eigentümer und sohin Abgabenschuldner des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED].

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist festgestellt und brachte der Berufungswerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Der Berufungswerber retournierte das mit dem Schreiben vom 11.04.2024 angeschlossene Eigenbedarfs-Formular nicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 wurde dem Berufungswerber nach Ermittlung der für die Abgabe maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 686,32 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 1.260,00 vorgeschrieben.

Der Berufungswerber meldete in seiner Berufung vom 18.03.2025, fristgerecht eingelangt am 24.03.2025, verspätet Bauland-Eigenbedarf zur Befriedigung seiner Wohnbedürfnisse und zur Erweiterung/Verlegung eines Betriebes an.

Die Gemeindevorstellung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeindeinstanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung wurden sämtliche Gemeindeglieder der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel sowie der Berufungswerber nochmals persönlich mit Schreiben vom 11.04.2024 informiert. Die Abgabenerklärung ist für jedes Kalenderjahr bis längstens 15. Mai des Folgejahres der Abgabenbehörde einzureichen.

Daher im Abgabeverfahren kein Neuerungsverbot herrscht, hat die Abgabbehörde auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen (§ 270 BAO).

Nach Abzug der Bauland-Eigenbedarfsfläche im Ausmaß von 700,00 m², die dem Eigentümer des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED] gemäß § 5 Z 2 lit. a) Sbg ROG zur Befriedigung seiner Wohnbedürfnisse dient, verbleibt kein positives Flächenausmaß iSd § 77b Abs 4 und 5 Sbg ROG zur Berechnung des Abgabensatzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gemeindevorsteherung

Ergeht an:

5. [REDACTED], per Rsb
6. Zum Akt

Die Gemeindevorsteherung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig der Berufungsentscheidung betreffend [REDACTED] stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

15	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]
----	-----	--	--

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025
Zahl: [REDACTED]
Sachbearbeiterin: BM DI Mracsna
T +43 6582 797 51
mracsna@saalfelden.at

B E S C H E I D B E R U F U N G S E N T S C H E I D U N G

Spruch

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung der Abgabepflichtigen [REDACTED] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 1.260,00 wie folgt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- m) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- n) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- o) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- p) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idgF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbauten Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

13. Zeiten von Bausperren,
14. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
15. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
16. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen.

§ 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

- g) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
- h) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. ■■■■, EZ ■■■■ KG ■■■■ weist eine Fläche von insgesamt 887,28 m² auf, ist (in seiner Gesamtheit) unverbaut und als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Erweitertes Wohngebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.

Die Berufungswerberin ist grundbücherliche Eigentümerin und sohin Abgabenschuldnerin der unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. ■■■■, EZ ■■■■ KG ■■■■.

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist gemäß § 77b Abs 2 Sbg ROG festgestellt und brachte die Berufungswerberin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 wurde der Berufungswerberin nach Ermittlung der für die Abgabe

maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 887,28 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 1.260,00 vorgeschrieben.

Die Berufungswerberin wendete in ihrer Berufung vom 14.03.2025, fristgerecht eingelangt am 17.03.2025, ein, dass eine Abgabebefreiung für das Jahr 2023 zum Tragen komme, da die Eintragung in das Grundbuch aufgrund des Verlassenschaftsbeschlusses vom 06.10.2020 (Aktenzahl unbekannt) erfolgt sei. Weiters moniert sie die fehlende Zusendung des Erhebungsbogens an ihre deutsche Adresse.

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeindeinstanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung wurden sämtliche Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel informiert. Die Abgabenerklärung ist für jedes Kalenderjahr bis längstens 15. Mai des Folgejahres der Abgabenbehörde einzureichen. Eine direkte Information der Abgabenschuldnerin ist gesetzlich nicht normiert.

Daher im Abgabeverfahren kein Neuerungsverbot herrscht, hat die Abgabenbehörde auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen (§ 270 BAO).

Die Berufungswerberin wurde Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED] KG [REDACTED] aufgrund des Verlassenschaftsbeschlusses vom 06.10.2020. Die Fünfjahresfrist des § 77b Abs 2 Sbg ROG sieht Zeiten von Bausperren, Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche, Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte oder Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war, vor; nicht jedoch eine Hemmung aufgrund einer nach dem 1. Jänner 2018 vorgenommenen Eigentumsübertragung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gemeindevorsteherung

Ergeht an:

7. [REDACTED], per Rsb
8. Zum Akt

Die Gemeindevorsteherung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

BM DI Mracsna: Die Dame hat den Betrag bereits bezahlt und auch eingesehen, dass dies zu zahlen ist.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig der Berufung betreffend [REDACTED] Astrid gemäß vorliegendem Amtsvorschlag nicht stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

16	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]
----	-----	--	--

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025

Zahl: [REDACTED]

Sachbearbeiterin: BM DI Mracsna

T +43 6582 797 51

mracsna@saalfelden.at

B E S C H E I D B E R U F U N G S E N T S C H E I D U N G

Spruch

Die Gemeindevorstellung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung des Abgabepflichtigen [REDACTED] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 1.260,00 wie folgt:

Der Berufung wird stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- q) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- r) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- s) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- t) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idgF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

- 17. Zeiten von Bausperren,
- 18. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
- 19. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
- 20. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen.

§ 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

- i) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkinds anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,

j) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindeglieder von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindeglieder der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert. Weiters wurde der Berufungswerber nach vorgenommenem Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 11.04.2024 direkt über seine Abgabenerklärungspflicht unter Anschluss des Eigenbedarfs-Formulars in Kenntnis gesetzt.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. ■■■■■, EZ ■■■■, KG ■■■■■ weist eine Fläche von 671,74 m² auf, ist (in seiner Gesamtheit) unverbaut und als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Erweitertes Wohngebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.

Der Berufungswerber ist grundbücherlicher Eigentümer und sohin Abgabenschuldner des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. ■■■■■, EZ ■■■■, KG ■■■■■.

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist festgestellt und brachte der Berufungswerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Der Berufungswerber retournierte das mit dem Schreiben vom 11.04.2024 angeschlossene Eigenbedarfs-Formular nicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 wurde dem Berufungswerber nach Ermittlung der für die Abgabe maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 671,74 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 1.260,00 vorgeschrieben.

Der Berufungswerber meldete in seiner Berufung vom 12.03.2025, fristgerecht eingelangt am 13.03.2025, verspätet Bauland-Eigenbedarf zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse seines ■■■■■, ■■■■■, geb. ■■■■■, an.

Die Gemeindevorstellung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeindeinstanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung wurden sämtliche Gemeindeglieder der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel sowie der Berufungswerber nochmals persönlich mit Schreiben vom 11.04.2024 informiert. Die Abgabenerklärung ist für jedes Kalenderjahr bis längstens 15. Mai des Folgejahres der Abgabenbehörde einzureichen.

Daher im Abgabeverfahren kein Neuerungsverbot herrscht, hat die Abgabebehörde auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen (§ 270 BAO).

Nach Abzug der Bauland-Eigenbedarfsfläche im Ausmaß von 700,00 m², die dem Eigentümer des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. ■■■■■, EZ ■■■■, KG ■■■■■ gemäß § 5 Z 2 lit. a) Sbg ROG zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse seines Kindes dient, verbleibt kein positives Flächenausmaß iSd § 77b Abs 4 und 5 Sbg ROG zur Berechnung des Abgabensatzes. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gemeindevorstellung

Ergeht an:

9. [REDACTED], per Rsb
10. Zum Akt

Die Gemeindevorsteherung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig der Berufungsentscheidung betreffend [REDACTED] stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

17	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED] - Abweisung
----	-----	--	--

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025
Zahl: [REDACTED]
Sachbearbeiterin: BM DI Mracsna
T +43 6582 797 51
mracsna@saalfelden.at

B E S C H E I D B E R U F U N G S E N T S C H E I D U N G

Spruch

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung der Abgabepflichtigen [REDACTED] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 1.260,00 wie folgt:

Der Berufung wird keine Folge gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- u) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- v) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- w) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- x) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idgF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5

und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

21. Zeiten von Bausperren,
22. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
23. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
24. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen.

§ 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

- k) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
- l) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindeglieder von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindeglieder der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert. Weiters wurde die Berufungswerberin nach vorgenommenem Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 11.04.2024 direkt über ihre Abgabenerklärungspflicht unter Anschluss des Eigenbedarfs-Formulars in Kenntnis gesetzt.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. ■■■■■, EZ ■■■■ KG ■■■■■■ weist eine Fläche von insgesamt 774,63 m² auf, ist (in seiner Gesamtheit) unverbaut und als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Erweitertes Wohngebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.

Die Berufungswerberin ist grundbücherliche Eigentümerin und sohin Abgabenschuldnerin der unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. ■■■■■, EZ ■■■■ KG ■■■■■■.

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist festgestellt und brachte die Berufungswerberin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Die Berufungswerberin retournierte das mit dem Schreiben vom 11.04.2024 angeschlossene Eigenbedarfs-Formular nicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 wurde der Berufungswerberin nach Ermittlung der für die Abgabe maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 774,63 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 1.260,00 vorgeschrieben.

Die Berufungswerberin meldete in ihrer Berufung vom 12.03.2025, fristgerecht eingelangt am 13.03.2025, verspätet Bauland-Eigenbedarf zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse ihres [REDACTED], geb. am [REDACTED], an.

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeindeinstanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung wurden sämtliche Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel sowie die Berufungswerberin nochmals persönlich mit Schreiben vom 11.04.2024 informiert. Die Abgabenerklärung ist für jedes Kalenderjahr bis längstens 15. Mai des Folgejahres der Abgabenebehörde einzureichen.

Daher im Abgabeverfahren kein Neuerungsverbot herrscht, hat die Abgabenebehörde auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen (§ 270 BAO).

Angrenzend an das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. [REDACTED] sind das Grundstück Nr. [REDACTED], das ebenso im Eigentum der Berufungswerberin steht und für welches Bauland-Eigenbedarf für den jüngeren Sohn, [REDACTED], geb. [REDACTED], angemeldet wurde. Weiters angrenzend ist das Grundstück Nr. [REDACTED], das im Eigentum des Ehegatten, [REDACTED], steht und für welches Bauland-Eigenbedarf für den älteren Sohn, [REDACTED], geb. am [REDACTED], angemeldet und mit Bescheid vom [REDACTED], Zahl [REDACTED], zugesprochen wurde. Die Eheleute [REDACTED] meldeten offenbar für ein und dasselbe Kind Bauland-Eigenbedarf an. Die Wohnbedürfnisse des Kindes der Berufungswerberin, [REDACTED], geb. am [REDACTED], werden bereits mit dem angemeldeten Bauland-Eigenbedarf für Grundstück Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED] KG [REDACTED] befriedigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gemeindevorsteherung

Ergeht an:

11. [REDACTED], per Rsb
12. Zum Akt

Die Gemeindevorsteherung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

StR Göllner: Ich wäre schon dafür, dass der Berufung stattgegeben wird.

Dr. Oberschneider: Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

Die Gemeindevorsteherung beschließt mehrheitlich, gegen die Stimme von StR Göllner (BfS), der Berufung betreffend [REDACTED] gemäß dem vorliegendem Amtsvorschlag nicht stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

18	2.1	Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED].
----	-----	---

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025

Zahl: [REDACTED]

Sachbearbeiterin: BM DI Mracsna

T +43 6582 797 51

mracsna@saalfelden.at

B E S C H E I D B E R U F U N G S E N T S C H E I D U N G

Spruch

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung der Abgabepflichtigen [REDACTED] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 1.260,00 wie folgt:

Der Berufung wird stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- y) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- z) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- aa) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- bb) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idgF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

- 25. Zeiten von Bausperren,
- 26. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
- 27. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
- 28. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen.

§ 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

- m) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,

n) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindeglieder von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindeglieder der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert. Weiters wurde die Berufungswerberin nach vorgenommenem Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 11.04.2024 direkt über ihre Abgabenerklärungspflicht unter Anschluss des Eigenbedarfs-Formulars in Kenntnis gesetzt.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. ■■■■■, EZ ■■■■ KG ■■■■■ weist eine Fläche von insgesamt 562,05 m² auf, ist (in seiner Gesamtheit) unverbaut und als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Erweitertes Wohngebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.

Die Berufungswerberin ist grundbücherliche Eigentümerin und sohin Abgabenschuldnerin der unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. ■■■■■, EZ ■■■■ KG ■■■■■.

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist festgestellt und brachte die Berufungswerberin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Die Berufungswerberin retournierte das mit dem Schreiben vom 11.04.2024 angeschlossene Eigenbedarfs-Formular nicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 wurde der Berufungswerberin nach Ermittlung der für die Abgabe maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 562,05 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 1.260,00 vorgeschrieben.

Die Berufungswerberin meldete in ihrer Berufung vom 12.03.2025, fristgerecht eingelangt am 13.03.2025, verspätet Bauland-Eigenbedarf zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse ihres Sohnes, ■■■■■, geb. am ■■■■■, an.

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeindeinstanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung wurden sämtliche Gemeindeglieder der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel sowie die Berufungswerberin nochmals persönlich mit Schreiben vom 11.04.2024 informiert. Die Abgabenerklärung ist für jedes Kalenderjahr bis längstens 15. Mai des Folgejahres der Abgabenbehörde einzureichen.

Daher im Abgabeverfahren kein Neuerungsverbot herrscht, hat die Abgabenbehörde auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen (§ 270 BAO).

Nach Abzug der Bauland-Eigenbedarfsfläche im Ausmaß von 700,00 m², die der Eigentümerin des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. ■■■■■, EZ ■■■■ KG ■■■■■ gemäß § 5 Z 2 lit. a) Sbg ROG zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse ihres Sohnes dient, verbleibt kein positives Flächenausmaß iSd § 77b Abs 4 und 5 Sbg ROG zur Berechnung des Abgabensatzes. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gemeindevorsteherung

Ergeht an:

13. [REDACTED], per Rsb
14. Zum Akt

Die Gemeindevorsteherung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig der Berufungsentscheidung betreffend [REDACTED] stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

19	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]
----	-----	--	--

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025
Zahl: [REDACTED]
Sachbearbeiterin: BM DI Mracsna
T +43 6582 797 51
mracsna@saalfelden.at

B E S C H E I D B E R U F U N G S E N T S C H E I D U N G

Spruch

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung des Abgabepflichtigen [REDACTED] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 05.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 7.560,00 wie folgt:

Der Berufung wird keine Folge gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- cc) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- dd) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- ee) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- ff) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idgF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

29. Zeiten von Bausperren,

30. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,

31. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,

32. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen.

§ 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

o) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,

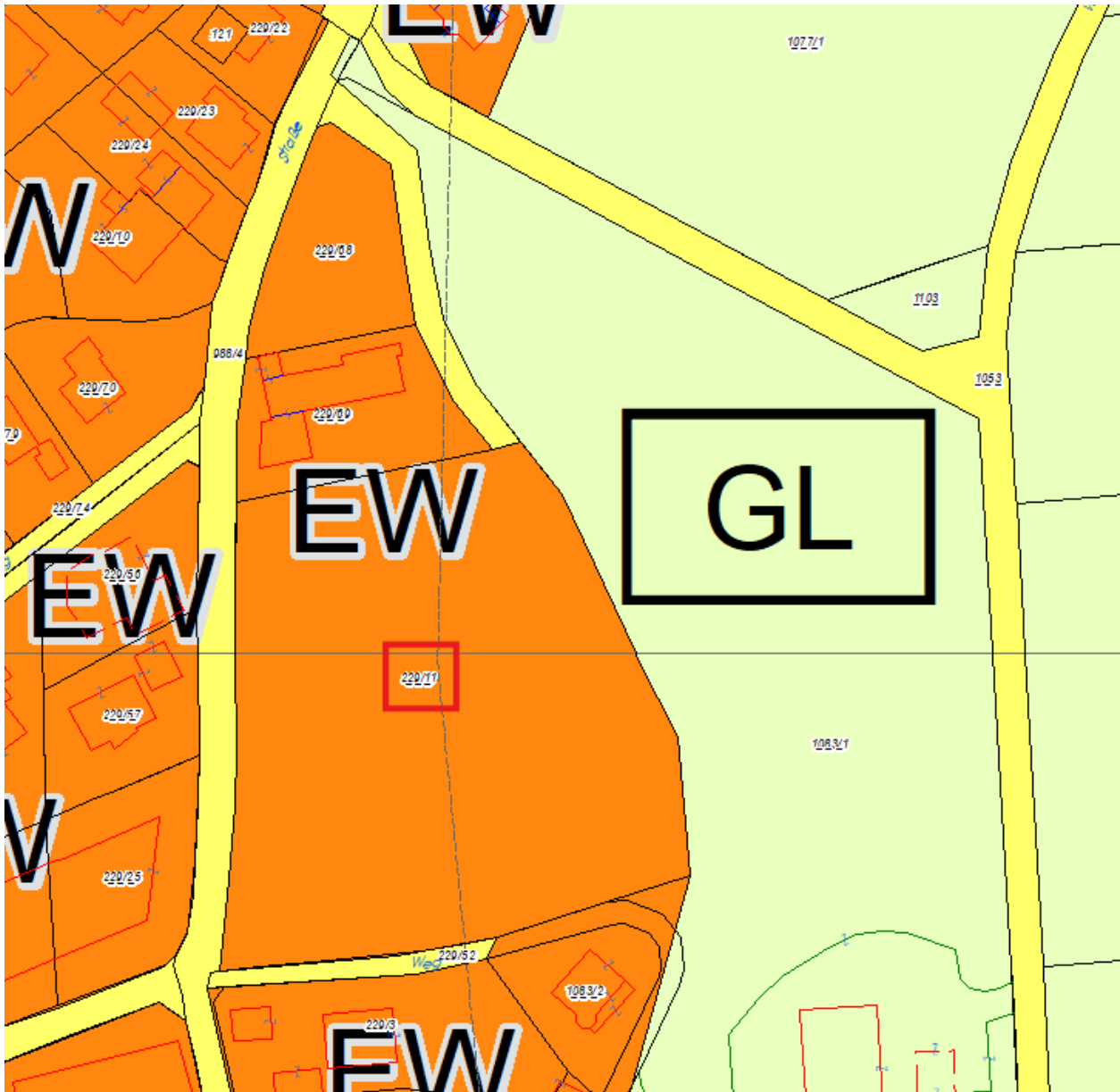
p) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert. Weiters wurde der Berufungswerber nach vorgenommenem Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 11.04.2024 direkt über seine Abgabenerklärungspflicht unter Anschluss des Eigenbedarfs-Formulars in Kenntnis gesetzt.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED] weist eine Fläche von 6.635 m² auf, ist (in seiner Gesamtheit) unverbaut sowie im Ausmaß von 6.243,73 m² als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Erweitertes Wohngebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.



Der Berufungswerber ist grundbücherlicher Eigentümer und sohin Abgabenschuldner des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. ■■■■■, EZ ■■■■, KG ■■■■■.

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist festgestellt und brachte der Berufungswerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Der Berufungswerber meldete in der Abgabenerklärung insgesamt Bauland-Eigenbedarf im Ausmaß von 3.160,00 m² (wie folgt aufgeschlüsselt) an:

Bauland-Eigenbedarf für sich	700,00 m ²
Bauland-Eigenbedarf für sein Kind	700,00 m ²
Bauland-Eigenbedarf für die Verlegung seines Architekturbetriebes	1.300,00 m ²
Dienstbarkeitsfläche Privatweg / zu errichtende Zufahrtsstraße	<u>460,00 m²</u>
	3.160,00 m ²

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steineren Meer vom 05.03.2025 wurde dem Berufungswerber nach teilweisem Abzug des beantragten Bauland-Eigenbedarfs und Ermittlung der für die Abgabe maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 4.243,73 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 7.560,00 vorgeschrieben.

Der Berufungswerber moniert in seiner Berufung vom 03.04.2025, fristgerecht eingelangt am 10.04.2025, die Mangelhaftigkeit des dem Bescheid vom 05.03.2025 vorausgegangenen Ermittlungsverfahrens und bringt vor, dass weder seine Einkommensverhältnisse erhoben noch seine Angaben zum Eigenbedarf korrekt ermittelt und dem Bescheid zu Grunde gelegt worden seien.

Die Gemeindevorstellung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeindeinstanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Vorausgeschickt wird, dass die in der Berufung geltend gemachten Existenzgefährdungsgründe aufgrund des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags ungeachtet der Mitwirkungspflicht der Abgabepflichtigen mangels Rechtsgrundlage keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Abgabenhöhe finden. Eine Abgabebefreiung kann u.a. durch ein schriftliches Ansuchen der entschädigungslosen Rückwidmung der betroffenen Grundstücke in Grünland erlangt werden.

Weiters verkennt der Berufungswerber mit seiner Rechtsansicht, es seien zumindest 2.700,00 m² als Bauland-Eigenbedarf abzuziehen, dass § 5 Z 2 lit. a) Sbg ROG Bauland-Eigenbedarf im Ausmaß von 700,00 m² Grundfläche entweder für den Eigentümer oder dessen Kinder (oder Enkelkinder) definiert.

Mangels gesetzlicher Grundlage ist das beantragte Ausmaß für eine „zwingend zu errichtende Zufahrtstraße“ von 460,00 m² bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG ebenfalls nicht in Abzug zu bringen.

Die Festsetzung des Flächenausmaßes der Bemessungsgrundlage iSd § 77b Abs 4 Z 1 Sbg ROG lautet sohin 4.243,73 m² und errechnet sich wie folgt:

Grundstücksfläche	6.243,73 m ²
Abzug Bauland-Eigenbedarf Berufungswerber <u>oder</u> dessen Kind 700,00 m ²	
<u>Abzug Bauland-Eigenbedarf Verlegung Architekturbetrieb</u>	<u>1.300,00 m²</u>
Flächenausmaß iSd § 77b Abs 4 Sbg ROG	<u>4.243,73 m²</u>

Der Abgabensatz für das Kalenderjahr 2023 beträgt daher:

Flächenausmaß bis 3.100,00 m ²	
4.243,73 m ² abzüglich 3.100,00 m ² = 1.143,73 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	
1.143,73 m ² abzüglich 700,00 m ² = 443,73 m ²	EUR 1.260,00
<u>restlich 443,73 m²</u>	<u>EUR 1.260,00</u>
gesamt daher	<u>EUR 7.560,00</u>

Weiters wendet der Berufungswerber die unrichtige rechtliche Beurteilung sowie inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 05.03.2025 ein und bringt vor, dass Abgabenbehörden erstinstanzlich auf die Verfassungskonformität von Gesetzen Bedacht zu nehmen haben.

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden (Art 18 Abs 1

B-VG). Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener (Art 118 Abs 1 B-VG). Gemäß § 77b Sbg ROG hat der Bürgermeister als Abgabenbehörde einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer als Abgabenbehörde muss den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe erheben widrigenfalls der Straftatbestand des Amtsmisbrauchs zur Anwendung gelangt. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Verfassungs- bzw. Gleichheitswidrigkeit der monierten Norm liegt nicht in der Kompetenz der Abgabenbehörde.

Die Gemeindevorstellung

Ergeht an:

16. Zum Akt

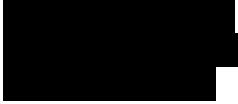
Die Gemeindevorstellung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

Die Gemeindevorstellung beschließt einhellig, der Berufung betreffend [REDACTED], gemäß dem vorliegenden Amtsvorschlag, nicht stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

20	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]
----	-----	--	--

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025
Zahl: [REDACTED]
Sachbearbeiterin: BM DI Mracsna
T +43 6582 797 51
mracsna@saalfelden.at

B E S C H E I D B E R U F U N G S E N T S C H E I D U N G

Spruch

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung der Abgabepflichtigen [REDACTED] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 1.260,00 wie folgt:

Der Berufung wird stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- gg) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- hh) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- ii) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- jj) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idgF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

- 33. Zeiten von Bausperren,
- 34. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
- 35. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
- 36. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen.

§ 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

- q) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
- r) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert. Weiters wurde die Berufungswerberin nach vorgenommenem Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 11.04.2024 direkt über ihre Abgabenerklärungspflicht unter Anschluss des Eigenbedarfs-Formulars in Kenntnis gesetzt.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED] weist eine Fläche von 670,95 m² auf, ist (in seiner Gesamtheit) unverbaut und als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Erweitertes Wohngebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.

Die Berufungswerberin ist grundbücherliche Eigentümerin und sohin Abgabenschuldnerin des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED].

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist festgestellt und brachte die Berufungswerberin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Die Berufungswerberin retournierte das mit dem Schreiben vom 11.04.2024 angeschlossene Eigenbedarfs-Formular nicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 wurde der Berufungswerberin nach Ermittlung der für die Abgabe maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 670,95 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 1.260,00 vorgeschrieben.

Die Berufungswerberin meldete in ihrer Berufung vom 25.03.2025, fristgerecht eingelangt am 26.03.2025, mit dem Hinweis auf das Vorliegen von Planstudien und dem diesjährigen Baubeginn verspätet Bauland-Eigenbedarf zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse an.

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeindeinstanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung wurden sämtliche Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel sowie die Berufungswerberin nochmals persönlich mit Schreiben vom 11.04.2024 informiert. Die Abgabenerklärung ist für jedes Kalenderjahr bis längstens 15. Mai des Folgejahres der Abgabenbehörde einzureichen.

Daher im Abgabeverfahren kein Neuerungsverbot herrscht, hat die Abgabebehörde auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen (§ 270 BAO).

Die Berufungswerberin stellte am 17.02.2025 das Ansuchen um Baubewilligung gemäß § 2 Abs 1 BauPolG und wurde dieses mit Bescheid vom 25.06.2025 bewilligt.

Nach Abzug der Bauland-Eigenbedarfsfläche im Ausmaß von 700,00 m², die der Eigentümerin des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. [REDACTED], EZ [REDACTED], KG [REDACTED] gemäß

§ 5 Z 2 lit. a) Sbg ROG zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dient, verbleibt kein positives Flächenausmaß iSd § 77b Abs 4 und 5 Sbg ROG zur Berechnung des Abgabensatzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gemeindevorsteherung

Ergeht an:

17. [REDACTED], per Rsb
18. Zum Akt

Die Gemeindevorsteherung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig der Berufungsentscheidung betreffend [REDACTED] stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

21	2.1		Infrastrukturkostenbereitstellungsbeitrag (IBB) - Berufungsentscheidung [REDACTED]
----	-----	--	--

Stadtamt Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden



Datum: 20.08.2025
Zahl: [REDACTED]
Sachbearbeiter: BM DI Mracsna
T +43 6582 797 51
mracsna@saalfelden.at

B E S C H E I D B E R U F U N G S E N T S C H E I D U N G

Spruch

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer entscheidet über die Berufung des Abgabepflichtigen [REDACTED] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 betreffend Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag iSd § 77b Sbg ROG für das Jahr 2023 in Höhe von EUR 2.520,00 wie folgt:

Der Berufung wird stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen diesen Bescheid (Berufungsentscheidung) schriftlich, mit Telefax oder per E-Mail Bescheidbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht Salzburg erhoben werden. Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- kk) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Bescheidbeschwerde richtet,
- ll) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird,
- mm) die Erklärung, welche Änderungen begehrt werden,
- nn) eine Begründung.

Die Bescheidbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Durch die Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt und insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten (§ 254 BAO).

Begründung

Gemäß § 77b Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 118/2009 idGF (kurz Sbg ROG) hat die Gemeinde zum Zwecke der aktiven Bodenpolitik sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe zu erheben. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG ausgewiesen sind. Abgabeschuldner ist deren Eigentümer. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen und entfällt die Abgabepflicht in:

- 37. Zeiten von Bausperren,
- 38. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
- 39. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 Sbg ROG (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
- 40. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

Bemessungsgrundlagen sind gemäß § 77b Abs 4 Sbg ROG das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist. Vom Flächenausmaß ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2 Sbg ROG) abzuziehen.

§ 5 Z 2 Sbg ROG definiert als Bauland-Eigenbedarf Flächen, die

- s) die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
- t) die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Gemäß § 77b Abs 5 Z 2 Sbg ROG beträgt der Abgabensatz in der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer nach Abzug des Eigenbedarfs iSd § 5 Abs 2 iVm § 77b Abs 4 vorletzter Satz Sbg ROG für ein volles Kalenderjahr

501,00 bis 1.000,00 m ²	EUR 1.260,00
1.001,00 bis 1.700,00 m ²	EUR 2.520,00
1.701,00 bis 2.400,00 m ²	EUR 3.780,00
2.401,00 bis 3.100,00 m ²	EUR 5.040,00
je weitere angefangene 700,00 m ²	EUR 1.260,00

Der Abgabensatz entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindeglieder von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren. Die Gemeindeglieder der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer wurden mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel über den Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag informiert. Weiters wurde der Berufungswerber nach vorgenommenem Ermittlungsverfahren mit Schreiben vom 11.04.2024 direkt über seine Abgabenerklärungspflicht unter Anschluss des Eigenbedarfs-Formulars in Kenntnis gesetzt.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. ■■■■, EZ ■■, KG ■■■■ weist eine Fläche von 1.341,50 m² auf, ist (in seiner Gesamtheit) unverbaut und als unbefristetes Bauland der Widmungskategorie Dorfgebiet gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 Sbg ROG (Reines Wohngebiet, Erweitertes Wohngebiet, Gebiete für den förderbaren Wohnbau, Kerngebiet, Ländliches Kerngebiet, Dorfgebiet, Zweitwohnungsgebiet) gewidmet und als solches im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer ausgewiesen.

Der Berufungswerber ist grundbücherlicher Eigentümer und sohin Abgabenschuldner des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. ■■■■, EZ ■■, KG ■■■■.

Es wurden keine Hemmungsgründe der Fünfjahresfrist festgestellt und brachte der Berufungswerber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auch keine Hemmungsgründe vor.

Der Berufungswerber retournierte das mit dem Schreiben vom 11.04.2024 angeschlossene Eigenbedarfs-Formular nicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer vom 03.03.2025 wurde dem Berufungswerber nach Ermittlung der für die Abgabe maßgeblichen Fläche im Ausmaß von 1.341,50 m² für das Kalenderjahr 2023 ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag in Höhe von EUR 2.520,00 vorgeschrieben.

Der Berufungswerber meldete in seiner Berufung vom 31.03.2025 verspätet Bauland-Eigenbedarf zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse seiner vier Kinder an.

Die Gemeindevorsteherung der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer hat als zuständige Behörde II. Instanz gemäß Art 118 Abs 4 B-VG, § 45 Abs 2 Z 2 Sbg GdO iVm § 1 Gemeindeinstanzenzug-Verordnung und § 288 BAO wie folgt erwogen:

Grundsätzlich entsteht der Abgabensanspruch des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Über diese Verpflichtung wurden sämtliche Gemeindebürger der Stadtgemeinde Saalfelden am Steinernen Meer mittels Gemeinde-Homepage, Amtsblatt und Amtstafel sowie der Berufungswerber nochmals persönlich mit Schreiben vom 11.04.2024 informiert. Die Abgabenerklärung ist für jedes Kalenderjahr bis längstens 15. Mai des Folgejahres der Abgabenbehörde einzureichen.

Daher im Abgabeverfahren kein Neuerungsverbot herrscht, hat die Abgabenbehörde auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die ihr im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, Bedacht zu nehmen (§ 270 BAO).

Nach Abzug der Bauland-Eigenbedarfsfläche im Ausmaß von $4 \cdot 700,00 = 2.800 \text{ m}^2$, die dem Eigentümer des unbefristeten unverbauten Baulandgrundstücks Nr. ■■■■, EZ ■■, KG ■■■■ gemäß

§ 5 Z 2 lit. a) Sbg ROG zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse seiner vier Kinder dient, verbleibt kein positives Flächenausmaß iSd § 77b Abs 4 und 5 Sbg ROG zur Berechnung des Abgabensatzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Gemeindevorsteherung

Ergeht an:

19. ■■■■, per Rsb
20. Zum Akt

Die Gemeindevorsteherung möge über die o. a. Berufungsentscheidung beraten und einen Beschluss fassen.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig der Berufungsentscheidung betreffend ■■■■ stattzugeben.

Erledigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

22	2.3	Dringlichkeitsantrag – grabenlose Kanalsanierung 2025
----	-----	---

Im Frühjahr 2025 erfolgte die Ausschreibung der grabenlosen Kanalsanierung. Diese musste aufgrund einer Abänderung der geplanten Sanierungsmaßnahmen (Leitungsbruch bei einer Haltung => keine grabenlose Sanierung mehr möglich) nochmals zurückgerufen werden. Im Sommer erfolgte die erneute Ausschreibung der grabenlosen Sanierungsmaßnahmen.

Aufgrund der letzten §134 Überprüfung des Kanalsystems Ursrau links und Ursrau rechts müssen einige Haltungen saniert werden. Bei dieser Ausschreibung geht es vorwiegend um Haltungen der Schadensklasse 4. Die Überprüfungsbefunde wurden dem Land Salzburg übermittelt. Seitens des Landes wurde der Stadtgemeinde Saalfelden eine Fertigstellungsfrist zur Sanierung der festgestellten Schäden gesetzt.

Um die Fertigstellungsfrist einhalten zu können, müssen im Jahr 2025 folgende Bereiche saniert werden:

Haltung	Mangel	Zugänglichkeit	Material	Länge [m]	Lage, Straße (5760 Saalfelden)
01001-0210	Wurzeleinwuchs bei Muffe	Straße	Beton, Ei 500/750	39,16	Bahnhofstraße 90
01001-0220	Leichter Oberflächenschaden Rohrrinnenwand	Straße	Beton, Ei 500/750	44,82	Bahnhofstraße 86
01001-0230	Wurzeleinwuchs bei Muffe	Straße	Beton DN 500	43,07	Bahnhofstraße 84
01001-0234	Leichter Oberflächenschaden Rohrrinnenwand	Straße	Beton DN 500	14,30	Bahnhofstraße 82
01001-0240	Wurzeleinwuchs bei Muffe, einragender Anschluss	Straße	Beton DN 500	21,03	Bahnhofstraße 82
01001-0250	Riss, Wurzeleinwüchse bei Muffen	Straße	Beton DN 500	42,71	Bahnhofstraße 78a
01001-0260	Wurzeleinwüchse bei Muffe	Straße	Beton DN 500	30,40	Bahnhofstraße 78
01001-0270	Wurzeleinwüchse bei Muffen	Straße	Beton DN 500	48,29	Bahnhofstraße 55 u. 57
01001-0280	Wurzeleinwüchse bei Muffen	Straße	Beton DN 500	25,33	Bahnhofstraße 57
01003-0040	Risse	Feldweg, Weide	PVC DN 400	40,69	Maps-Koordinaten: 47.432363, 12.823285
01003-0050	Risse	Feldweg, Weide	PVC DN 400	41,72	Maps-Koordinaten: 47.432154, 12.823734
01033-0210	Risse, Wurzeleinwüchse bei Muffen, Blindschacht	Straße, Priv. Hofzufahrt	Steinzeug DN 400	35,8	Sonnweg 3
01033-0220	4-Gelenksriss, Muffenversätze, 1x Anschluss DN 150	Straße, Priv. Hofzufahrt	Steinzeug DN 400	36,21	Sonnweg 7
01033-0230	Wurzeln, einrag. Dichtung, Risse, Muffenversätze, Scherben, einrag. Anschluss Beton DN 200	Straße	Steinzeug DN 400	39,21	Sonnweg 9
01060-0030	4-Gelenksriss, leichte Muffenversätze, Übergang Beton auf PVC	Straße, Priv. Hofzufahrt	Bet./PVC DN 500	8,28	Mittergasse 26
01060-0040	keine Einbaumöglichkeit bei S. 01060-0030 (nur Öffnung mit 15x15cm vorhanden)	Straße, Priv. Hofzufahrt	Beton DN 500	6,90	Mittergasse 26
01502-0020	Querrisse, Versätze bei Muffen, Blindschacht mit Einmündungen	Straße	Steinzeug DN 250	19,86	Josef-Riedler-Straße / Bahnhof Saalfelden

Da die Haltungen derzeit noch statisch intakt sind, können die Sanierungsmaßnahmen Großteils mittels Schlauchrelining ausgeführt werden und es ist keine gänzliche Neuerrichtung bzw. keine offene Baugrube notwendig.

Die geplanten Kanalsanierungen wurden vom Reinhaltverband Pinzgauer Saalachtal am 21.07.2025 im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung ausgeschrieben. Es wurden 4 Firmen zur

Angebotsabgabe eingeladen und es wurden 4 Angebote rechtzeitig und ordnungsgemäß zum Abgabetermin am 19.08.2025 abgegeben. Nach der Angebotsöffnung und Prüfung ergab sich folgende Reihenfolge:

Firma	Angebotssumme netto
Fa. Swietelsky-Faber, Leonding	€ 109.975,53
[REDACTED]	€ 125.498,84 + 14,12 %
[REDACTED]	€ 138.537,17 + 25,97 %
[REDACTED]	€ 138.996,27 + 26,39 %

Aufgrund der Ausschreibung im nicht offenen Verfahren erfolgten keine Verhandlungsgespräche.

Stellungnahme der Tiefbauverwaltung:

Da in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegen den Bestbieter keine Einwände bestehen wird vorgeschlagen, die grabenlose Kanalsanierung 2025 zu einem Angebotspreis von **netto 109.975,53 €** an die Firma **Swietelsky-Faber, Leonding**, zu vergeben. Zudem wird vom Bestbieter noch ein Skonto von 3% (14 Tage) gewährt.

Kostenbedeckung:

Aufgrund der Vorgespräche mit dem Reinhaltverband im Jahr 2024 wurden die Kosten bereits im Voranschlag berücksichtigt und sind in der Haushaltstelle 1/851100-004000 gedeckt.

Zur Dringlichkeit:

Die nächste Gemeindevorsteherungssitzung findet am 24.11.2025 statt. Sollte mit der Vergabe bis zu diesem Zeitpunkt gewartet werden, könnten die Arbeiten nicht mehr im Jahr 2025 umgesetzt werden. Dies würde zu einer Verzögerung des Sanierungszeitplans führen und die festgesetzte Fertigstellungsfrist des Landes Salzburg könnte nicht eingehalten werden.

Die Gemeindevorsteherung wird höflichst ersucht, über die Vergabe der grabenlosen Kanalsanierung 2025 zu beraten und einen Beschluss zu fassen.

Die Gemeindevorsteherung beschließt einhellig, die Vergabe der grabenlosen Kanalsanierung 2025 an die Firma Swietelsky-Faber zu einem Preis von € 109.975,53 netto.

Erladigung: 2.1, BM DI Johannes Mracsna

23			Allfälliges
----	--	--	-------------

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Erich Rohrmoser für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Die Protokollverfasserin:

Bgm. Erich Rohrmoser

Doris Jirausek

Saalfelden, am 09.10.2025

Ergeht an:

1. Bürgermeister
2. Alle GemeindevertreterInnen
3. Amtsleiter
4. Abteilungsleiter 2 – 5
5. SachbearbeiterInnen
6. Ablage